

Ulli Zedler

[REDACTED]
D-10435 Berlin

Ich bin Aktionär der Gesellschaft und mit nominal 311.124 € am Grundkapital der Gesellschaft mit [REDACTED] beteiligt. Ich bitte um Bekanntmachung folgenden Gegenantrags:

Zur aoHV der Hypo Real Estate Holding AG am 05.10.2009 stelle ich folgenden

Gegenantrag

Zu TOP 1: das Verlangen des Hauptaktionärs auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Barabfindung wird vertagt.

Begründung:

TOP 1: Der Abfindungspreis von 1,30 Euro je Stückaktie ist unangemessen niedrig. Dies ergibt sich bereits zwanglos aus der Tatsache, dass ein Vorerwerb des Hauptaktionärs zu 3,00 EUR je Stückaktie vorliegt, der, ohne vorhergehenden Kapitalschnitt, vom Erwerber, welcher, zumal als Sondervermögen der öffentlichen Hand Haushaltsgrundsätzen verpflichtet ist, und also keinen Erwerb tätigen darf, bei dem langfristig kein adäquater Gegenwert zu Buche steht, für die weit überwiegende Mehrzahl der bisher erworbenen Aktien bezahlt wurde.

Weiterhin sind zur Sicherung von Vermögenswerten und dem Geltendmachen von Ansprüchen Maßnahmen erforderlich, insbesondere die Geltendmachung von auf Grund der vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schieflage der Bank der Gesellschaft zustehenden erheblichen Schadenersatzansprüche gegen ehemalige Organmitglieder, Berater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsgesellschaften, Voreigentümern usw..

Ein squeeze-out-Verlangen vor Feststellung und Sicherung der o.a. Ansprüche gegenüber den Minderheitsaktionären wäre bei deren voraussichtlichem Umfang treuwidrig, da bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung nur unbestrittene oder festgestellte Ersatzansprüche zu berücksichtigen sind.

Hierzu sind die Erkenntnisse aus der Sonderprüfung zeitnah juristisch aufzuarbeiten und es sind entsprechende zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

Weiterhin sind darauf aufsetzend die an den tatsächlichen Verhältnissen der Gesellschaft orientierte stichtagsbezogene Ermittlung des Liquidationswertes der

Gesellschaft sowie des nachhaltigen Ertragswertes unter realistischen Annahmen, gestützt auf die aktuelle Marktsituation, zu ermitteln.

Die vorgelegten Gutachten sind mit unsubstantiierten Annahmen sowie teilweise falschen Grunddaten nicht geeignet, eine Unternehmensbewertung, die die Angemessenheit der geplanten Barabfindung von 1,30 EUR untermauern, herzuleiten.

Auf dieser Basis ist es der Hauptversammlung unmöglich, sachgerecht entscheiden zu können. Daher ist es geboten, den Beschluss zu vertagen, bis belastbare Unterlagen vorliegen, die einer gerichtlichen Überprüfung überhaupt sinnvoll zugänglich sind. Der vom Hauptaktionär vorgegebene Abfindungspreis, der sich lediglich aus einem verzerrten, extrem tiefen Börsenkurs der HRE-Aktie zudem für einen fragwürdigen Zeitraum, nämlich für einen Zeitraum extremer Marktstörungen, begleitet von Enteignungsdrohungen des Staates Bundesrepublik Deutschland gegen die Aktionäre errechnet, kann für jeden billig und gerecht denkenden Menschen nicht die zulässige Basis für eine angemessene Abfindung der Minderheitsaktionäre sein.

Berlin, den 01.09.2009

Ulli Zedler
ulliz@t-online.de